

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZR 671/68****BESCHLUSS****In der Entschädigungssache****S a a r l a n d ,****vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamts
in Saarbrücken, Brauerstraße 25,****Beklagter und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****gegen****Martha B [REDACTED] ,****H [REDACTED] / S [REDACTED] , 31 [REDACTED] straße 8,****Klägerin und Beschwerdegegnerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Dr. Graf, von der Nühlen und Dr. Voemmer
in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Lan-
des gegen die Nichtzulassung der Revision im
Teilurteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Saarbrücken vom 23. Juli 1968
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt das beklagte Land.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat eine Mitgliedschaft der Klä-
gerin in der NS-Franzenschaft nicht als erwiesen angesehen
und demgemäß deren Anschluss von der Entschädigung gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BGG verneint. Die Eröffnungen des Berufungs-
gerichts stehen, entgegen der Meinung des beklagten Landes,
mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht in Wi-
derspruch. Nach dieser Rechtsprechung (BSW 1960, 378 Nr. 35
m.w.N.) genügen für den Eintritt in die Partei - dasselbe
gilt für den Eintritt in eine Gliederung - übereinstimmende
Erklärungen des Aufzunehmenden und der Partei oder der Glie-
derung. Die Erklärung der Parteidiinststelle muß jedoch in
irgendeiner Form - sei es auch nur in der Behandlung als Mit-
glied - zur Kenntnis des die Aufnahme Begehrenden gelangt sein.
Diese Voraussetzung ist hier nach den tatsächlichen Feststel-
lungen des Berufungsgerichts nicht gegeben.

144

- 3 -

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Verfolgungseigenschaft des Erblassers bejaht hat, geben gleichfalls keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurde ein Antrag des Erblassers auf Aufnahme in die Reichspressekammer als aussichtslos bezeichnet. Damit war dem Erblasser eine weitere berufliche Tätigkeit verwehrt. Bei dieser Sachlage ist kein Raum für die Meinung des beklagten Landes, das Vorgehen gegen den Erblasser sei nur als eine Maßnahme "zur Gleichschaltung der Presse" zu werten.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Nai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)